

6. Beilage im Jahre 2019 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag

Beilage 6/2019 – Teil A: Gesetzestext

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 23. Jänner 2019

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Vergabenachprüfungsgesetz, LGB1.Nr. 1/2003, in der Fassung LGB1.Nr. 53/2006, Nr. 17/2010, Nr. 42/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 41/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der bisherige Text durch folgenden Satz ersetzt:

„Welche Entscheidungen eines Auftraggebers gesondert anfechtbar sind, ergibt sich aus den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften.“

2. Die Anlage entfällt.

KO LAbg. Roland Frühstück

KO LAbg. Adi Groß

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Vergabenaachprüfungsgesetz wurden die gesondert anfechtbaren Entscheidungen eines Auftraggebers durch LGBl.Nr. 41/2018 weitest gehend an die Regelungen des Bundes angepasst.

Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr in seinem, die Rechtslage in Kärnten betreffenden Erkenntnis vom 11. Dezember 2018, G 205/2018, unter anderem ausgesprochen, dass die Festlegung der gesondert anfechtbaren Entscheidungen – entgegen der Ansicht der Länder, die sich im Verfahren geäußert haben – in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gemäß Art. 14b Abs. 1 B-VG fällt.

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hat auch Relevanz für die Rechtslage in Vorarlberg: Soweit derzeit abweichend von den bundesrechtlichen Regelungen in der Anlage des Vergabenaachprüfungsgesetzes gesondert anfechtbare Entscheidungen festgelegt sind – wie z.B. bei allen Verfahrensarten die Wahl eines Vergabeverfahrens ohne gesetzlich vorgeschriebene Vergabebekanntmachung – ist dies der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes folgend kompetenzwidrig. Aus diesem Grund soll künftig lediglich (und dies überdies nur rein deklarativ) auf die gesondert anfechtbaren Entscheidungen im Bundesvergabegesetz 2018, im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 sowie im Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 hingewiesen werden.

2. Kompetenzen:

Der Gesetzesentwurf stützt sich auf Art. 14b Abs. 3 B-VG. Landessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung von Auftragsvergaben durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG (Land, Gemeinden, Gemeindeverbände etc.).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzesentwurf führt zu keinen finanziellen Mehraufwendungen.

4. EU-Recht:

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit dem EU-Recht.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2):

Welche Entscheidungen eines Auftraggebers gesondert anfechtbar sind, ergibt sich aus den Regelungen des Bundes. Die Bestimmung des § 2 ist künftig daher rein deklarativ. Die gesondert anfechtbaren Entscheidungen sind derzeit im Bundesvergabegesetz 2018 in § 2 Z. 15 lit. a, im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 in § 2 Z. 11 lit. a und im Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 in § 3 Z. 16 lit. a festgelegt.

Hinsichtlich der Anfechtbarkeit aller übrigen Entscheidungen wird auf § 2 Z. 15 lit. b Bundesvergabegesetz 2018, § 2 Z. 11 lit. b Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und § 3 Z. 16 lit. b Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 hingewiesen.

Zu Z. 2 (Entfall der Anlage zu § 2):

Da sich die gesondert anfechtbaren Entscheidungen direkt aus dem Bundesrecht ergeben (vgl. Z. 1), ist eine separate Anlage nicht mehr erforderlich.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 2. Sitzung im Jahr 2019, am 6. März, das im Selbständigen Antrag, Beilage 6/2019, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.